

**Beschlüsse des Grossen Gemeinderates Adliswil vom 6. Juli 2016**

1. Das Adliswiler Bürgerrecht wurde vorbehaltlich der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an 13 Personen erteilt.
2. Leistungsziele und Indikatoren 2017  
Die Liste der Produkte sowie die Ziele und Indikatoren der Produktgruppen werden festgesetzt.<sup>1</sup>
3. Dem Bruttokredit für die Projektierung „Sanierung und Umbau Hallenbad“ von Fr. 1'430'000 wird zugestimmt.
4. Dem Bruttokredit für die Umbau- und Erweiterungsarbeiten des Kindergartens Sihlau von Fr. 488'000 und dem Bruttokredit Umbau- und Erweiterungsarbeiten des Kindergartens Sonnenrain von Fr. 310'000 wird zugestimmt.
5. Die Motion von Daniela Morf (SVP), Markus Bürgi (FDP) und Daniel Frei (FW) betreffend Stabilisierung des Finanzhaushaltes der Stadt Adliswil wird als Postulat dem Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.
6. Die Motion von Mario Senn (FDP), Heidi Jucker (SVP) und Harry Baldegger (FW) betreffend Finanzverfassung der Stadt Adliswil wird dem Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.
7. Das Postulat von Daniel Frei (FW), Fredi Morf (SVP) und Pascal Engel (EVP) betreffend Qualität der Finanzplanung wird an den Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Adliswil, 8. Juli 2016

Im Namen des Grossen Gemeinderats

Der Präsident:  
Heinz Melliger

Die Ratsschreiberin:  
Vanessa Ziegler

**Rechtsmittel**

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (Stimmrechtsrekurs)
- und im Übrigen gestützt auf § 151 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde (Gemeindebeschwerde)

erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat in der Regel die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden nur Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurs- oder Beschwerdefrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

**Fakultatives Referendum**

Gegen Ziffer 3 und 4 kann gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil das Referendum ergriffen werden. Ablauf der Referendumsfrist: 9. August 2016.



<sup>1</sup> Der vollständige Beschluss kann gegen Voranmeldung beim Sekretariat des Grossen Gemeinderats Adliswil, Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil, bezogen werden.